

Ein entsprechendes Gesetz in der Sowjet-Union ist auf Druck der Weltöffentlichkeit wieder aufgehoben worden.
Auch in der Ehe zeigt sich der Vorrang der Politik. Die folgende Dokumente zeigen auf, dass die Ehe auch wegen verschiedener Weltanschauungen der Ehegatten geschieden werden kann.

DOKUMENT 122
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Amtsgericht Magdeburg
23 Ra 167/51

Magdeburg, den 9. Juli 1951

*Verkündet am 14. Juni 1951:
Im Namen des Volkes!*

In dem Rechtsstreit
des Ehemannes Horst K r a p a t, z.Zt. Strafanstalt
Bautzen/Sa. Postfach 100, Nr. 323 A.,

Klägers,

g e g e n

«seine Ehefrau Margot K r a p a t geb. Schulz in
Magdeburg, Langer Weg 69,

— wegen Ehescheidung —

hat das Amtsgericht, Abteilung 23 in Magdeburg auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Juni 1951 durch den

Amtsrichter R i c h t e r

für Recht erkannt:

Die am 1. März 1947 vor dem Standesamt Magdeburg-Altstadt geschlossene Ehe der Parteien wird aus beiderseitigem Verschulden geschieden.

.....

Entscheidungsgründe:

Klage und Widerklage, die beide auf § 43 EG. gestützt sind, waren begründet.

Die Parteien haben im Laufe ihrer Ehe sich auf Grund ihrer gegensätzlichen weltanschaulichen Auffassungen derart auseinandergelebt, dass das Fortbestehen der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt wäre. Das Gericht hat es daher als erwiesen erachtet, dass mit der Wiederaufnahme und Fortsetzung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht gerechnet werden kann.

Die Ehe der Parteien war daher gemäss §§ 43, 53 EG. aus beiderseitigem Verschulden zu scheiden.

„Neue Justiz“ Nr. 11 S. 369 ff. vom 5. Juni 1953, Berlin-Ost.

DOKUMENT 123
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

§§ 43, 49 Ehegesetz:

1) Die Behinderung der gesellschaftlichen Betätigung eines Ehegatten durch den anderen stellt eine schwere Eheverfehlung dar.

OG. Urteil vom 13. April 1953 — 1 Zz 17/53.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat bei seiner Entscheidung nicht beachtet, dass die vom Kläger behauptete Behinderung seiner gesellschaftspolitischen Betätigung eine schwere Eheverfehlung ist, die in ihrer Bedeutung die üblichen Eheverfehlungen übertrifft. Sie berührt mehr als alle anderen Eheverfehlungen gesellschaftliche Interessen. Das Bezirksgericht durfte sich nicht mit der Feststellung begnügen, dass durch den letzten